



Infoblatt

Modelagentur

Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen

Modelagentur

Die gewerblich selbständige Modelagentur übt ein **freies Gewerbe** nach der Gewerbeordnung (GewO) aus. Die Modelagentur darf erst nach erfolgter **Gewerbebeanmeldung** tätig werden.

Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt die Modelagentur aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft in der **Wirtschaftskammer**.

Tätigkeitsumfang – freies Gewerbe

Gewerbewortlaut „Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen an Befugte unter Ausschluss der Übernahme von Aufträgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie ausgenommen der den Arbeitsvermittlern, Immobilientreuhändern, Reisebüros, Transportagenten, Spediteuren, Vermögensberatern, Versicherungsvermittlern und Wertpapiervermittlern vorbehaltenen Tätigkeiten (Modelagentur)“.

Die Tätigkeit einer Modelagentur ist die **Vermittlung von Werk- und Dienstleistungsverträgen** für selbstständige **Modelle** für **Film-, Foto- und Werbezwecke**. Ein Werkvertrag liegt immer dann vor wenn das Modell selbstständig tätig ist, weisungsfrei handelt, sich selbst zur Steuer anmeldet und sich selbst sozialversichert.

Diese Grundsätze sind sehr wichtig zu beachten damit eine allfällige Einbindung des Modells in den einen oder anderen Bereich der Geschäftspartner (Agentur oder Auftraggeber) nicht zu einer **Vermittlung von Dienstverträgen** führt.

Für Dienstnehmer in Modelagenturen gibt es keinen Kollektivvertrag, es gelten daher die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Modelle benötigen keine Gewerbeberechtigung, müssen sich jedoch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als „**Neue Selbstständige**“ anmelden.